

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen

vom 24.03.2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11.12.2001 (GVBl 2002, S.92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen am 28.02.2011 nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
2. Der Wehrführer von Ichtershausen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro und die Wehrführer von Eischleben, Thörey und Rehestädt erhalten jeweils 80,00 Euro.
3. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält der Vertreter des Wehrführers von Ichtershausen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und die stellvertretenden Wehrführer von Eischleben, Thörey und Rehestädt jeweils 40,00 Euro.
4. Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

5. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart

Ichtershausen + Ortsteile

60,00 Euro

- Gerätewart

Ichtershausen + Thörey

50,00 Euro

Eischleben, Rehestädt

40,00 Euro

Artikel 2

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Ichtershausen, 24.03.2011

Gemeinde Ichtershausen

Möller

Bürgermeister